

D015_SO

Satzungsänderungsantrag - Schiedsordnung

Datum	Neueingabe 23.02.2023	
Themenbereich	Schiedsordnung / Schiedsrichter	
Paragraf	§ 5 Besetzung der Schiedsgerichte	
Antragsteller		
Mitgliedsnummer		
Kontakt		
Gegenstand / Thema	Befähigung zum Schiedsrichter	
abstimmungsfähiger Wortlaut	Wortlaut siehe unten...	
Begründung	<p>Ich stelle den Antrag auf Änderung bzw. Ergänzung der Schiedsordnung auf Bundesebene.</p> <p>Die Praxis zeigt, dass wir kaum ordentlich besetzte Schiedsgerichte haben. Sowohl auf Bundes- vor allem auf Landesebene ist und war es schwer, sie zu besetzen. Das Parteiengesetz sieht NICHT vor, dass Schiedsrichter Juristen, Volljuristen sein müssen oder die Befähigung eines Richteramtes haben müssen.</p>	
Satzungsvergleich		
	ALT	NEU
	<p>§ 5 Besetzung der Schiedsgerichte</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die Präsidentin/Der Präsident und die zu Stellvertretern bestimmten Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.</p> <p>(3) ...</p>	<p>§ 5 Besetzung der Schiedsgerichte</p> <p>(2) Die Präsidentin/Der Präsident und die zu Stellvertretern bestimmten Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben. dem Grundsatz nach in ihrer Rechtspflege neutral und überparteilich sein.</p>